

Textliche Festsetzungen

des Bebauungsplanes Nr. 119
für das Gebiet Rheinfährstraße / Macherscheider Straße in Uedesheim

Redaktionelle Anmerkung: Rechtskraft 01.03.1965

1. Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung ist im Bebauungsplan entsprechend des § 4 der Baunutzungsverordnung vom 26.06.1962 festgesetzt.

2. Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung ist durch die Zahl der Vollgeschosse sowie durch die Geschosflächen – und Grundflächenzahl im Plan festgelegt. Die dort angegebene Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten.

3. Baugestaltung

Alle Bauten sind in Ziegelrohbau oder Verblendbauweise zu errichten. An-, Vor- und Nebenbauten müssen sich einwandfrei dem Hauptkörper unterordnen. Die Errichtung von Garagen ist nur an den ausgewiesenen Stellen vorzunehmen.

4. Festsetzung über die Bauweise und die Art der baulichen Gestaltung

Die Bebauungstiefe beträgt maximal 10 m.

Vorgeschrieben sind Satteldächer ohne Aufbauten und ohne Drempele, die sich bezüglich ihrer Neigung an der Macherscheider Straße der vorhandenen Nachbarbebauung anzupassen haben. An der Rheinfährstraße ist eine Neigung von 25° einzuhalten.

Satteldächer sind mit dunklen möglichst tief gewölbten Pfannen einzudecken; grüne Pfannen sind nicht gestattet.

Traufausbildung benachbarter Gebäude muß einheitlich sein. Trauf- und Firsthöhen müssen gleich sein. Schornsteinköpfe sind in Ziegelrohbau oder Verblendbauweise auszuführen und sollen am First oder in Firsthöhe heraustreten.